

Stellungnahme

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (EB-VO-GO)

Entwurfssfassung: 30.01.2018

Allgemeine Bemerkungen

Bei der von uns geforderten und begrüßten Umstellung von G 8 auf G 9 hatten wir die Auffassung vertreten, dass das neunjährige Gymnasium in seiner Organisation und inhaltlichen Ausrichtung anspruchsvollen Unterricht und Niveau nicht nur sichern, sondern wiederherstellen und ausbauen müsse. Wie wir in unseren Stellungnahmen zu den Entwürfen einer neuen Verordnung einschl. der Ergänzenden Bestimmungen schon 2016 ausführlich und begründet dargestellt hatten, wird die neue Oberstufenverordnung den Ansprüchen an eine leistungsfähige gymnasiale Oberstufe nur unzureichend gerecht, da ein Teil der Vorschriften zu weiteren deutlichen Qualitätsminderungen führt.

Die jetzt vorliegenden Entwürfe zur Änderung der Oberstufenverordnung und der Ergänzenden Bestimmungen sind ein weiteres Indiz dafür, dass erforderliche und berechtigende Ansprüche an wissenschaftspropädeutische und breit aufgestellte Bildung sowie von den Schülern zu erbringende Leistungen sukzessive und systematisch gemindert werden.

Auf diesem problematischen und letztlich leistungsfeindlichen Weg schreitet auch der vorliegende Entwurf der Ergänzenden Bestimmungen weiter voran, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Die Leistungen im Unterricht Berufs- und Studienwahlorientierung sollen nicht bewertet werden.
- Die Abfassung des Praktikumsberichts soll eine Klausur des Faches Politik-Wirtschaft ersetzen, in dem dann ggf. nur noch eine Klausur im Schuljahr geschrieben wird.
- Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase kann durch Beschluss des Schulvorstands gestrichen werden.
- Der Wahlpflichtbereich in der Einführungsphase ist von Inhalt und Anspruch her kein „Ersatz“ für die gestrichene Fremdsprache.
- Die insgesamt bereits erheblich reduzierte Zahl schriftlicher Klausuren kann in den modernen Fremdsprachen durch Sprechprüfungen weiter verringert werden – im Nicht-Prüfungsfach kann sogar die einzige noch verbliebene Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

Zu diesen und anderen im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen, die zu Lasten einer anspruchsvollen und qualitativ hochwertigen Bildung für unsere Schülerinnen und Schüler gehen, geben wir im Einzelnen die folgende ausführliche Stellungnahme ab.

Zu Nr. 7.13 (Leistungsbewertung):

In der Praxis wirft diese Regelung immer wieder Fragen auf, weil Zuständigkeiten nicht deutlich werden. Daher sollte umformuliert werden:

„Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so hat die Fachlehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder den Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.“

Zu Nr. 7.14 und 7.15 zu § 7 (Leistungsbewertung):

Nach Nr. 7.14 soll einem Schüler, der Unterricht versäumt hat, Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen. Es ist es pädagogisch sinnvoll und richtig, diese Möglichkeit im vorliegenden Entwurf auf Fälle zu beschränken, in denen der Schüler den **Unterricht** aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund, z.B. durch Krankheit, **versäumt** hat. Dieser jetzt vorgesehenen Einschränkung zur Förderung der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe stimmt der Philologenverband zu. Es sollte aber in der Formulierung deutlich herausgestellt werden, dass diese neue Regelung bei 7.14 sich auf den unter 7.13 geschilderten Fall bezieht, bei dem die **Gesamtleistung** eines Schülers wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich **nicht beurteilt werden kann**. Formulierungsvorschlag:

„Hat ein Schülerin oder ein Schüler nach 7.13 aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.“

Wenn es das erklärte Ziel der in Ihrem Entwurf vorgesehenen Änderung ist, „die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe zu fördern“ (siehe Referat 33 „Hinweise zu den Änderungsentwürfen“), dann muss die für 7.14 vorgenommene Einschränkung auch für 7.15 gelten und dort auch so formuliert werden. Nach derzeitiger Formulierung in 7.15 müssen jedoch alle Schüler, die eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt haben, in der Regel eine Ersatzleistung erbringen – hiervon kann die Fachlehrkraft nur bei nachweislich wichtigen Gründen absehen.

Dies bedeutet aber, dass die Fachlehrkraft für einen Schüler, der aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt hat, eine Ersatzleistung vorsehen muss, was jedoch im Widerspruch zu der neu aufgenommenen Beschränkung in 7.14 steht. Wenn es, wie oben dargestellt, Ziel ist, die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe zu fördern, dann darf für einen Schüler, der aus selbst zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt, nicht eine Ersatzleistung vorgeschrieben werden – vielmehr stellt die versäumte Klausur eine Leistungsverweigerung dar, die mit der Note „ungenügend“ zu bewerten ist.

Zu Nr. 7.8 zu § 7 und Nr. 8.3 zu § 8

(Nicht-Bewertung der Leistungen im Unterricht Berufs- und Studienwahlvorbereitung):

Mit der Änderung der EB-VO-GO vom 12.08.2016 wurde der zuvor zweistündige Fachunterricht in Politik-Wirtschaft im Umfang von einer Wochenstunde zur Berufs- und Studienwahlorientierung auf

drei Wochenstunden erhöht. Die Leistungen in diesem Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung sollen jedoch, so der vorliegende Entwurf, nicht bewertet werden. Eine Begründung wird nicht gegeben.

Wenn das MK Unterricht zur Berufs- und Studienwahlorientierung für so wichtig und entscheidend hält, dass dieser Unterricht mit einer eigenen Unterrichtsstunde in der Einführungsphase versehen wird, dann ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Unterricht nicht bewertet werden soll, sondern nur wie eine AG oder Förderunterricht oder Projektunterricht ohne Bewertung durchgeführt werden soll.

Welchen Stellenwert soll dieser Unterricht bei den Schülern haben? Ist er ein weiteres Indiz für soziale Zielsetzungen auf Kosten der Leistungsfähigkeit von Schule? Wird nicht der Schüler, der hier Leistungen erbringt, durch Nicht-Bewertung dieser Leistungen benachteiligt gegenüber einem Schüler, der hier – ohne Folgen für ihn – keine Leistungen erbringt? Oder sollen hier keine Leistungen gefordert und erbracht werden? Müssen Schüler an diesem Unterricht überhaupt teilnehmen bzw. kann es überhaupt Folgen geben, wenn sie es nicht tun? Und aus der Sicht der den dreistündigen Unterricht Politik-Wirtschaft erteilenden Lehrkraft: Wie soll die Lehrkraft unterscheiden, welche Schülerleistungen sie als Teil des Unterrichts Politik-Wirtschaft bewerten muss und welche sie nicht bewerten darf? Eine genaue Trennung zwischen dem „normalen“ Unterricht Politik- Wirtschaft nach den Vorgaben des KC und dem Unterricht Studien- und Berufswahlorientierung wird es in der Praxis nicht geben können.

Der Philologenverband lehnt daher aus fachlichen und sachlichen Gründen sowie aufgrund der Problematik der praktischen Durchführbarkeit die Streichung der Bewertung der schriftlichen Leistungen im Rahmen von Schülerpraktika in Nr. 7.8 sowie den Zusatz in Nr. 8.3 „Die Leistungen im Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung werden nicht bewertet.“ ab.

Zu Nr. 8.2 zu § 8 (klassenübergreifender Unterricht)

Der hier vorgenommenen Regelung entsprechend werden Musik, Kunst und Darstellendes Spiel sowie Biologie, Physik und Chemie in der Regel im Klassenverband erteilt. Dies ist aber bei den Wahlmöglichkeiten der Schüler in den musisch-künstlerischen Fächern nicht möglich, ebenso nicht (mehr) bei den Naturwissenschaften. Die Regelung sollte daher aktualisiert werden.

Zu Nr. 8.7 zu § 8

(Streichung der Verpflichtung zu einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase – Einführung eines Wahlpflichtbereichs)

Mit der Änderung der VO-GO vom 12. August 2016 kann in der Einführungsphase die Verpflichtung zu einer zweiten Fremdsprache durch Beschluss des Schulvorstands gestrichen und durch Wahlpflichtunterricht ersetzt werden.

Der Philologenverband hat seine Einwände gegen diese Streichung in vielen schriftlichen Eingaben und Veröffentlichungen sowie in Gesprächen im Ministerium ausführlich und detailliert dargestellt

und begründet und die Streichung in Übereinstimmung mit den zahlreichen Protesten aus vielen Gymnasien mit Nachdruck abgelehnt, denn das Erlernen von Fremdsprachen ist nicht nur in Anbetracht des europäischen Zusammenwachsens und der zunehmenden Globalität unabdingbar; die sichere Beherrschung mehrerer Sprachen und interkulturelle Kompetenz, wie sie durch Fremdsprachenunterricht vermittelt werden, sind heute nach allgemeinem Konsens in unserer Gesellschaft unbestritten notwendiger denn je.

Unsere grundsätzliche Ablehnung der Streichung der Verpflichtung zu einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase schließt auch die **Gestaltung des Wahlpflichtbereichs** ein. Denn der als „Ersatz“ für die zweite Fremdsprache gesondert einzurichtende Wahlpflichtbereich, aus dem die Schüler zwei Fächer mit insgesamt 3 Stunden zu wählen haben, ist in Inhalt und Anspruch und damit unter dem Gesichtspunkt gymnasialer Bildung in keiner Weise vergleichbar oder gleichwertig mit der zweiten Fremdsprache, die das Gymnasium in seiner qualitativen Arbeit charakterisiert und unverzichtbar ist.

Zu dieser kritischen Einschätzung muss man unweigerlich kommen, wenn man sich den Wahlpflichtbereich genauer ansieht. Denn während es für die Fächer des Pflichtbereichs selbstverständlich Kerncurricula gibt, fehlen für den Wahlpflichtbereich jegliche inhaltliche Vorgaben – als „ergänzender“ Unterricht dürfen die Inhalte im Wahlpflichtbereich weder Inhalte des Pflichtbereichs des Jahrgangs 11 noch der Jahrgänge 12 und 13 sein. Das bedeutet, dass im Wahlpflichtbereich „Inhalte“ unterrichtet werden müssen, die in den KCs und Bildungsstandards nicht vorgeschrieben sind, dennoch aber die zweite Fremdsprache in Anspruch und Anforderung „ersetzen“ sollen und versetzungsrelevant sind.

Ein derartiger gezielter Bildungsabbau, hier durch inhaltliche Beliebigkeit charakterisiert, steht aber in völligem Widerspruch zu der bei der Entscheidung für G9 von der vorigen Landesregierung immer wieder zu Recht verfolgten Zielsetzung, gerade die Einführungsphase, die im früheren G9 wegen einer inhaltlich zu wenig gefüllten Ausgestaltung in der Kritik stand, mit wichtigen Inhalten zu füllen und anspruchsvoll zu gestalten. Mit der Abwahlmöglichkeit der zweiten Fremdsprache und dem inhaltlich „freischwebenden“ Wahlpflichtbereich gibt es aber im neuen G9 in der Einführungsphase weniger Inhalt und weniger Bildung als zuvor, dafür aber einen unnötig erhöhten Lehrerberarf, was insgesamt nicht ohne negative Folgen bleiben kann.

Dass dieses grundsätzliche Problem inzwischen nicht nur vom Philologenverband gesehen wird, zeigt die Tatsache, dass in dem jetzt vorliegenden Erlassentwurf in einer eingefügten Nr. 8.7 zusätzliche Aussagen zum Wahlpflichtbereich vorgenommen werden sollen. Die vorgesehene Regelung „Der Wahlpflichtunterricht nach § 8 Abs. 3 ergänzt die im Kerncurriculum des jeweiligen Faches geforderten Inhalte.“ spricht zwar richtigerweise die Frage der inhaltlichen Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts an, löst aber die grundlegenden Probleme nicht und lässt viele Fragen offen, die derzeit bereits in großem Umfang an den Philologenverband herangetragen werden:

- Was bedeutet konkret „ergänzt“? Sollen geforderte Inhalte damit „vertieft“ werden? Sollen es gänzlich andere Inhalte sein?
- Wer entscheidet über diese Inhalte? Der Schulvorstand? Die Fachkonferenz? Die einzelne Fachlehrkraft?

- Nach welchen Kriterien wird entschieden, und wie wird ein zur abgewählten Fremdsprache vergleichbarer Anspruch gewahrt?
- Wie müssen die Inhalte des Faches in Jahrgang 12 und 13 berücksichtigt werden, um Doppelungen zu vermeiden?
- Inwieweit gilt die Vorgabe „muss die im Kerncurriculum geforderten Inhalte ergänzen“, wenn der Schüler das gewählte Wahlpflichtfach gar nicht als Pflichtfach betreibt?
- Muss nicht durch Regelungen im Erlass sichergestellt werden, dass die Schule keine Vorgabe macht, welche Fremdsprache der Schüler weiterbetreiben und welche er abwählen muss?
- Muss nicht ebenso geregelt werden, wie viele Wahlpflichtfächer mindestens anzubieten sind, damit nicht nur zwei Wahlpflichtfächer angeboten werden und damit eine Wahlmöglichkeit für den Schüler nicht gegeben ist?
- Wie wird sichergestellt, dass die Vorgabe gemäß § 8 (3) Satz 1 VO-GO, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache sichergestellt bleiben muss, auch bei wenigen Schülern, im Extremfall nur einem Schüler, umgesetzt wird?

Diese Aufstellung zeigt, dass die im vorgelegten Entwurf ergänzte Nr. 8.7 bei weitem nicht ausreicht, um die erforderlichen inhaltlichen Anforderungen und organisatorischen Fragen hinreichend zu klären. Dies ist aber dringend notwendig, wenn die inhaltliche Gestaltung der Wahlpflichtfächer wenigstens im Ansatz den Anforderungen an Unterricht in einer gymnasialen Oberstufe gerecht werden soll.

Zu Nr. 8.13 zu § 8 und zu Nr. 10.8 zu § 10 (Schriftliche Arbeiten in den modernen Fremdsprachen):

In seiner Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen EB-VO-GO im Jahr 2016 hatte der Philologenverband die darin vorgesehene Reduzierung der Anzahl der Klausuren abgelehnt und seine Auffassung unterstrichen, dass Schreiben eine der zentralen Kompetenzen ist und bleibt, die es für das Abitur und darüber hinaus für Studium und Beruf zu beherrschen gilt. Er hatte zudem hervorgehoben, dass allenthalben, nicht zuletzt von Universitäten und Ausbildungsbetrieben, beklagt wird, dass die schriftliche Ausdrucksfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren deutlich nachgelassen hat. Ergänzend hatte er darauf hingewiesen, dass durch die Verringerung der Zahl der Klausuren Schülerinnen und Schüler wichtige Anlässe und Chancen genommen werden, diese Kompetenz zu entwickeln und in Prüfungssituationen anzuwenden.

Die bereits durch Inkrafttreten der EB-VO-GO vom 12.08.2016 vollzogene Reduzierung schriftlicher Klausuren wird in dem vorliegenden Entwurf für die modernen Fremdsprachen noch weiter fortgeführt, indem nun sowohl in der Einführungsphase als auch in der Qualifikationsphase schriftliche Klausuren durch eine Sprechprüfung ersetzt werden können.

Die grundsätzliche Bedeutung des Sprechens im Fremdsprachenunterricht soll dabei nicht in Frage gestellt werden. Inzwischen aber lässt die Zahl der Sprechprüfungen im Vergleich zu den schriftlichen Leistungsüberprüfungen die erforderliche Ausgewogenheit und das notwendige Augenmaß vermissen. Während in der Mittelstufe noch richtigerweise beispielsweise bei dreistündigen Fächern festgelegt ist, dass die Sprechprüfung eine schriftliche Lernkontrolle nur ersetzen kann, wenn weiterhin mindestens 3 schriftliche Arbeiten geschrieben werden, fehlt eine solche Vorgabe in der Einführungsphase: Dort kann die an sich vorgesehene Zahl schriftlicher Arbeiten mit einer Sprechprüfung auf zwei schriftliche Arbeiten reduziert werden. Damit erhöht sich der prozentuale

Anteil der Sprechprüfungen an den „schriftlichen“ Leistungen von 25% bei dreistündigem Unterricht in der Mittelstufe auf 33% in der Einführungsphase – angesichts des in der Oberstufe erhöht erforderlichen Anspruchs an wissenschaftspropädeutische Bildung und schriftliche Ausdrucksfähigkeit ist dies nicht sachgerecht.

Dies gilt auch für die durch Sprechprüfungen noch weiter reduzierte Zahl schriftlicher Klausuren in der Qualifikationsphase. Schrieben die Schüler im früheren G9 in den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau 7 Klausuren, bis sie in die Abiturprüfung eintraten, so sind es jetzt nur noch 5, von denen nun nur noch 4 übrigbleiben, wenn eine durch eine Sprechprüfung ersetzt wird. Wenn die Fremdsprache nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann sogar die einzige Klausur eines Halbjahres durch eine Sprechprüfung ersetzt werden, so dass die Note des Kurshalbjahres ohne Vorliegen einer schriftlichen Klausurleistung erteilt werden muss.

Die Änderungen für die Qualifikationsphase sind bereits im Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe vorab festgelegt worden; neu ist die erneute weitere Ausweitung auch auf die Einführungsphase. Angesichts dieser ständig weiter vorangetriebenen Zurückdrängung schriftlicher Leistungen auch in der gymnasialen Oberstufe stellt sich hier insgesamt zunehmend und ernsthaft die Frage nach der Erfüllung des gymnasialen Bildungsauftrags, nach wissenschaftspropädeutischem Unterricht und nach einer anspruchsvollen und qualitativ hochwertigen Bildung unserer Schülerinnen und Schüler.

Ergänzend weist der Philologenverband zudem darauf hin, dass die Sprechprüfungen in den Schulen für die von den Prüfungen oder erforderlichem Vertretungsunterricht betroffenen Lehrkräfte mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sind. Hier muss endlich ein angemessener zeitlicher Ausgleich erfolgen.

Zu Nr. 8.13 zu § 8 (Ersatz einer Klausur in Politik-Wirtschaft)

Unter Nr. 7.8 und Nr. 8.3 hat der Philologenverband die Streichung der Bewertung von Leistungen im Unterricht Berufs- und Studienwahlorientierung abgelehnt. Unter Nr. 8.13 wird nun die Ausarbeitung des Praktikumsberichts für eine Bewertung vorgesehen, die eine Klausur im Fach Politik-Wirtschaft ersetzen soll.

Die Bewertung der Ausarbeitung des Praktikumsberichts ist sinnvoll und entspricht den bisherigen Regelungen. Allerdings ging diese Bewertung bisher in die mündliche Mitarbeit ein, während sie jetzt eine Klausur ersetzen soll.

Wenn diese Ausarbeitung eine Klausur im Fach Politik-Wirtschaft ersetzen soll, so könnte es dadurch für das Fach Politik-Wirtschaft nur noch eine einzige schriftliche Klausur geben. Dies ist eine nicht vertretbare und nicht begründbare Schwächung und Zurücksetzung der Bedeutung des Faches Politik-Wirtschaft, bei dem wie bei allen anderen durchgängig erteilten Fächern in der Einführungsphase nach Nr. 8.13 zwei oder drei Klausuren zu schreiben sind.

Wenn der Praktikumsbericht eine Klausur ersetzen soll, so muss sichergestellt werden, dass das eigentliche zweistündige Fach Politik-Wirtschaft weiterhin mindestens zwei schriftliche Klausuren schreibt. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- In 8.13 wird die Zahl der Klausuren bei durchgängig unterrichteten Fächern differenziert: die zweistündig erteilten Fächer bleiben bei zwei bis drei Klausuren im Schuljahr, das dreistündig erteilte Fach Politik-Wirtschaft schreibt drei bis vier Klausuren - oder
- Im letzten Absatz von 8.13 wird der Zusatz eingefügt, dass es im Fach Politik-Wirtschaft bei mindestens zwei schriftlichen Klausuren bleiben muss – eine Regelung, wie sie analog auch in der Mittelstufe in den modernen Fremdsprachen gilt, wenn im Hinblick auf Sprechprüfungen eine bestimmte Anzahl von schriftlichen Lernkontrollen im Fach erhalten bleiben muss.

Zu 14.4 zu § 14 (Niveaustufe Deutscher Qualifikationsrahmen)

Der angegebene Link ist falsch.

Hannover, April 2018

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75
E-Mail: phvn@phvn.de